

sich von Jahr zu Jahr aufnahmefähiger für die Hervorbringungen der geistigen Produktion Europas erweist und das für die betreffenden Verbandsstaaten durch das neue amerikanische Gesetz vom 6. Januar 1897 zum Schutz des Ausführungsrechtes noch wertvoller wurde wie zuvor.

Abseits nun von diesen gewaltigen Schutzgebieten steht der österreichische Urheber, mit seiner Produktion beschränkt auf das denkbar bescheidenste Schutzgebiet.

Bei dem großen internationalen Zug auf litterarischem und musikalischem Gebiete bieten die Staatsverträge unserer Monarchie mit Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien nur geringe Genugthuung, um so weniger, als mehrere dieser Verträge auf veralteten, das Urheberrecht eng begrenzenden Grundsätzen beruhen, wobei der larg zugemessene Schutz auch noch zahlreiche lästige Formalitäten zur Voraussetzung hat, deren Erfüllung in praktischer Ausübung des Urheberrechtes zuweilen kaum möglich ist.

Der Wegfall von Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Urheberrechtes ist ein Grundzug moderner litterarischer Gesetzgebung.

Abgesehen von den bezüglichen Bestimmungen der Berner Konvention, weist dieselbe Tendenz in weitgehendster Form der Entwurf des neuen Urheberrechtsgesetzes für Deutschland auf.

Nach dem vorher Gesagten bedarf es wohl nicht der ausdrücklichen Versicherung, daß die Rückständigkeit des österreichischen Urhebers in Hinsicht des internationalen Schutzes die empfindlichsten Rückwirkungen materieller Art für denselben zur Folge hat.

Beschränkt auf ein enges Schutzgebiet, und auch dies nur bei sehr bescheiden zugemessenem Schutz, vogelfrei für einzelne wichtige europäische Ländergebiete, die nachweisbar hervorragende Konsumenten der österreichischen Produktion bilden, zurückgewiesen vom amerikanischen Copyright, auch wenn der österreichische Urheber seine Werke in einem mit den Vereinigten Staaten durch Vertrag verbundenen Lande publizieren läßt, erscheint der österreichische Autor als ein Aschenbrödel unter den Urhebern der hervorragenden Kulturstaaten, und wie unverdient, das braucht hier wohl nicht hervorgehoben zu werden, da die österreichische geistige Produktion auf manchem Gebiete ihre dominierende Stellung bis zum heutigen Tage bewahrt hat.

Möge hier vor allem auf die Schöpfungen der musikalischen Urheber Oesterreichs hingewiesen werden, die auf manchem Gebiete ihrer Kunst Unerreichtes hervorgebracht haben und deren internationale Bedeutung gewiß nie in Frage gestellt war.

Daß unter den geschilderten Verhältnissen ein österreichischer Urheber seine Hervorbringungen in den meisten Fällen nur in wenig günstiger Weise vermehren kann und demnach weder sich und noch weniger seinen Hinterbliebenen ein erträgliches Dasein zu erringen vermag, das erweisen einzelne, sich immer wiederholende bedauerliche Fälle, in denen der ergebens gefertigte Direktionsrat mit seinen, wenn auch anfänglich nur bescheidenen Mitteln einzugreifen wiederholt sich veranlaßt sah.

Die eigenartigen, innerösterreichischen Sprachenverhältnisse und die daraus resultierende Frage des Uebersetzungsrechtes haben, wie verlautet, in erster Linie bisher den Beitritt unserer Monarchie zur Berner Konvention hintangehalten.

Die soeben vom hohen k. k. Ministerium ergriffene Initiative gestattet die Hoffnung, daß von der bisher festgehaltenen Wahrung dieser engeren Interessensphäre nunmehr abgegangen wird, und dies würde auch der nunmehr allgemein und namentlich in den Pariser Zusatzakten zur Berner Konvention vom Mai 1896 zum Ausdruck gelangenden Tendenz nach erhöhtem Schutz für das Uebersetzungsrecht entsprechen.

Dem verdienstvollen Autor, dessen Werke die Günstigkeit widerfährt, in fremde Sprachen übersetzt zu werden, möge über die engeren Grenzen seines Vaterlandes hinaus Schutz und vor allem das Recht gewahrt werden, auf die Art der Uebersetzung und die Wahl des Uebersetzers Einfluß zu nehmen.

Die frühzeitige Freigabe des Uebersetzungsrechtes kann künstlerischen oder kulturellen Zwecken nicht dienen, da sie ein Uebersetzer-Proletariat gezeitigt hat, dem der Urheber vollkommen machtlos gegenübersteht.

In treffender Weise äußert sich über diesen Gegenstand die an den Reichstag gerichtete Denkschrift der deutschen Regierung vom 28. Januar 1897, betreffend Ratifizierung der Pariser Beschlüsse wörtlich:

„Im Interesse der Allgemeinheit ist es gerade zu wünschen, daß ungenügende Uebersetzungen ausländischer, oft schon an sich wertloser Erzeugnisse nicht in solchem Uebermaße, wie es jetzt der Fall ist, bei der lesenden Bevölkerung Eingang finden.

„Nicht minder muß es vom Standpunkt des deutschen Schriftstellers und des realen inländischen Verlags-Buchhandels willkommen heißen werden, wenn einer Ueberschwemmung des Büchermarktes durch wertlose Uebersetzungen Einhalt gethan wird.

„Es darf hiernach darin, daß deutscherseits den ausländischen

Urhebern das ausschließliche Uebersetzungsrecht in erweitertem Umfange gewährt wird, auch vom deutschen Standpunkte ein Fortschritt erblickt werden, insofern dadurch einer guten inländischen Uebersetzungslitteratur der Weg geebnet wird.

„Was auf der anderen Seite die rechtliche Behandlung der deutschen Schriftsteller in den anderen Verbandsländern betrifft, so spricht ihr völlig berechtigter Wunsch, ihre Werke nicht durch Unberufene übersetzt zu sehen, und bei der zunehmenden Verbreitung der deutschen Litteratur im Auslande auch ein erhebliches Vermögensinteresse für thunlichste Ausdehnung des Schutzes.“

In überaus dankenswerter Weise ist in dem Exposé des hohen k. k. Justizministeriums zugegeben, daß durch entsprechenden Urheberschutz nicht allein materielle Interessen ihre Förderung finden, sondern daß hierdurch auch in hohem Grade künstlerische Anregung und Befruchtung stattfindet.

Aus dieser von hohen Gesichtspunkten zeugenden Aeußerung eines hohen Ministeriums dürfen unsere Urheber wohl hoffnungsvoll entnehmen, daß die alle beteiligten Kreise bewegende Frage in naher Zeit einer günstigen Lösung entgegengeführt wird.

Die österreichischen Urheber, die der Staat zu seinen auserlesensten und vornehmsten Berufsklassen zählt, und die eine Reihe von Männern in ihrer Mitte aufweisen, auf die das Vaterland stolz zu sein alle Ursache hat, erwarten mit berechtigter Ungeduld den Zeitpunkt, in dem sie nicht mehr mit ihrem Rechte auf geistiges Eigentum und internationalen Schutz jedem beliebigen Patentinhaber gegenüber zurückgestellt erscheinen werden, und in diesem Sinne plaidiert der ergebens gefertigte Direktionsrat in wärmster Weise für den Anschluß unserer Monarchie an die Berner Konvention und die Pariser Zusatzakte im Interesse der österreichischen Urheber.

Ad 2. Hand in Hand mit den Interessen des Urhebers geht das des Verlegers.

Nur bei vollkommener Unkenntnis der Sachlage kann der traditionellen Ansicht gehuldigt werden, daß zwischen Urheber und Verleger gegensätzliche Interessen bestehen.

Alles, was zur Frage 1 im Interesse des österreichischen Urhebers gesagt wurde, gilt in seinen Rückwirkungen nahezu Punkt für Punkt für den heimischen Verleger.

Die Art des Verlagsvertrages macht den Verleger in den meisten Fällen des Buchverlages, in sämtlichen des Ausführungsrechtes und vielfach im musikalischen Verlage zum Vorkämpfer für den Urheber, so daß er in allen diesen genannten Fällen als Alliierter des Urhebers anzusehen ist.

Der Mangel an internationalem Schutz hat den österreichischen Verleger, der ohnehin wie wenig andere Berufskreise unter dem Druck der allgemeinen wirtschaftlichen Lage leidet, vom Weltverkehr geradezu ausgeschaltet.

Man braucht ihn da nicht, da ja die erfolgreichen Erscheinungen des heimischen Marktes in vielen der in Betracht kommenden Staaten ohne weiteres nachgedruckt werden können.

Die Rückwirkungen dieses Zustandes sind auch nicht ausgeblieben und können auf manchem Verlagsgebiete als verheerende bezeichnet werden.

Der im Rahmen der ergebens gefertigten Gesellschaft vertretene Verlag, das ist der musikalische, kann einen traurigen Beweis hierfür erbringen, denn im Laufe von nicht ganz zwei Jahren sind drei hervorragende Wiener Musik-Verlagsfirmen notleidend geworden — nicht etwa zufolge verfehlter Verlagspekulationen, denn gerade unter diesen Firmen befindet sich eine bisher angesehene alte Firma, die noch im Laufe der letzten Jahre bedeutende Verlagserfolge aufzuweisen hatte, Erfolge, die für den Angehörigen eines international ausreichend geschützten Staates nachhaltiges Prosperieren bedeutet hätten, während sie für den betreffenden österreichischen Verleger nicht ausreichend genug waren, um die Schäden des Gesamtzustandes zu paralisieren.

Der gewaltige Export aus den verschiedenen Verlagsfächern, wie er in Deutschland, Frankreich und England zu den täglichen Dingen gehört, ist in Oesterreich eine total unbekannte Sache, die man hier nur vom Hörensagen kennt.

Während hier seit Jahr und Tag Export-Enqueten tagen, um den Exportverhältnissen mancher industrieller und kommerzieller Kreise durch auswärtige Handelsniederlassungen, Verbesserung des Konsularwesens und andere Maßnahmen, die dem Staate und den betreffenden Interessenten bedeutende Opfer auferlegen, aufzuhelfen, kann dem heimischen Verlage durch den Beitritt zur Berner Konvention, die hieraus sich ergebende Reform unseres Urheberrechtsgesetzes, sowie durch Abschluß eines Litterarvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, also gleichsam durch einen Federzug die Bahn für dauernden Export eröffnet werden, ohne daß dem Staate hieraus irgend welche materielle Opfer erwachsen würden.

Dies würde aber zugleich einen kräftigen Aufschwung des österreichischen Druckgewerbes zur Folge haben, dessen Interessen